

BGE 41 I 416

Bundesgericht (BGE), 1915-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_416

FR: ATF 41 I 416

IT: DTF 41 I 416

Volltext

416 Staatsrecht. V. VERBOT DER DOPPELBESTEuerung INTERDICTION DE LA DOUBLE IMPOSITION 60. Urteil vom 4. November 1915 i. S. Z'graggen gegen trri und Luzern. Inhalt des Rekursantrages. - Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung: Grundsatz der proportionalen Verlegung der Schulden auf das Gesamtvermögen. Behauptungs- und Beweispflicht beim Anspruch auf Schuldenabzug. A. - Das Steuergesetz für den Kanton Uri vom 2. Mai 1886 (mit Abänderungen vom 7. Mai 1893 und 5. Mai 1907) enthält folgende Bestimmungen : Art. 2. «Der Vermögenssteuer ist unterworfen : » b) das im Kanton befindliche Grundeigentum (Ge- I; bäude, Liegenschaften und deren Zubehör) eines aus- I} wärts wohnenden Eigentümers. I) Art. 4. « Von dem steuerpflichtigen Vermögen dürfen I) allfällige Schulden in Abzug gebracht werden. Der I) Schuldenabzug kann jedoch nicht eintreten bei den I} Steuergegenständen des Art. 2 litt. b. » Art. 21 sieht alle 5 Jahre eine « allgemeine Revision» der Steuerregister und für in qer Zwischenzeit eintretende Aenderungen der Steuerverhältnisse alljährliche « Zwischenrevisionen » vor, die nach Art. 9 Abs 2 der landrät- lichen Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz jeweilen im Monat Dezember durchzuführen sind. B. - Der in Luzern niedergelassene Rekurrent, Inge- nieur Ernst Z'graggen, ist Eigentümer des in Flüelen gelegenen « Schlösschens Rudenz I; im Katasterwerte von 30,000 Fr., das er vor Jahren durch Vermächtnis einer Tante schuldenfrei «) zustehe, berührt die hier und in jenen andern Urteilen streitige Frage, ob der ({ Liegenschafts- kanton >) dabei schlechthin den vollen Wert oder Ertrag dieses Vermögens heranziehen dürfe oder aber auf die Schulden des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen Verbot der Doppelbesteuerung, N° 60., 421 habe, in keiner Weise, da mit der Anerkennung der aus- schliesslichen Steuerhoheit -des « Liegenschaftskantons » nicht ohne weiteres gesagt ist, dass derselbe berechtigt sei, den Abzug der Hypothekarzinsen vom Liegenschafts- ertrage oder entsprechend auch den Schuldenabzug vom Liegenschaftswerte auszuschliessen. Die derart feststehende, sowohl von SPEISER an der vom Regierungsrat angeführten Stelle, als auch von BLC; IEN"STEIX in seinem Gutachten und Entwurf, zu Handel! des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, über die huudsgesetzliche Regelung des Doppelbesteuerungsverbot (S. 86 und 118) gebilligte neue Praxis aber wird durch die Einwendungen der regierungsrät- lieben Vernehmlassung nicht erschüttert. Der Regierungsrat verkennt die Bedeutung dieser Praxis, wenn er annimmt, dass der Steuerpflichtige danach durch hypothekarische - auch nicht effektive, sondern bloss formell bestehende - Belastung seines auswärtigen Liegenschaftsbesitzes dem Steueranspruche des Liegenschaftskantons einseitig Abbruch tun könnte. Er über- sieht dabei. dass nach dem Grundsätze proportionaler Verlegung der Schulden auf das Gesamtvermögen Hypothekarschulden den Liegenschaften, auf denen sie ver!iebert sind, nicht ausschliesslich, sondern nur im Yerhältnis des Wertes dieser Liegenschaften zum Gesamtvermögellswert angerechnet werden, dass steuer- rechtlich überhaupt nur solche

Schulden zu berücksichtigen sind, über deren effektiven Bestand im Zweifelsfall sich der Steuerpflichtige auszuweisen vermag (z. B. durch Vorlage ullverdächtiger Zinsquittungen), und dass das Bundesgericht bei Einführung der streitigen Praxis femel' auch die Beanstandung von Schulden, welche zwar eHelktiv bestehen, jedoch erkennbar lediglich zum Zwecke eiuer Verschiebung der Steuerverhältnisse eingegangen worden sind, ausdrücklich vorbehalten hat (vgl. Urteil i. S. Stricker-Müller, a. a. O. Erw. 5, S. 583/584). Auch ist nicht einzusehen, warum die zur richtigen Einschät- 422 Staatsrecht. zung des Liegenschaftsbesitzes eines auswärtswohnenden Steuerpflichtigen erforderliche Kontrolle der Gesamt- vermögensverhältnisse desselben für den Liegenschafts- kanton besonders schwierig, in sehr vielen Fällen sogar unmöglich sein sollte, da ja auch diesem Kanton hiezu sein eigenes steuerrechtliches Feststellungsverfahren zu Gebote steht, wobei ihm namentlich die Ermittlung der Taxation des betreffenden Steuerpflichtigen an seinem auswärtigen Wohnorte entscheidende oder doch wesent- liche Anhaltspunkte bieten wird. Auf dem Boden der neuen bundesgerichtlichen Praxis so dann ist der Hinweis des Regierungsrates darauf, dass vorliegend nicht hypothekarisch versicherte, sondern rein persönliche Schulden in Frage ständen, unbehelflich, da der Schuldenabzug zur Bestimmung des steuerpflichtigen Reinvermögens naturgemäss a 11 e Schulden umfassen muss. 3. - Erweist sich demnach der angefochtene Ent- scheid des Urner Regierungsrates zwar als grundsätzlich unhaltbar, so kann immerhin das Begehren des Rekur- renten um Abzug der namhaft gemachten Schulden vom Schatzullgswerte seiner Liegenschaft .in Flüelen nicht geschützt werden. Vielmehr wendet der Regierungsrat eventuell zutrefl'end ein, dass der Rekurrent in Flüelell nur auf den Abzug der dem Verhältnis des Wertes seiner dortigen Liegenschaft zum Werte seines Gesamtvermö- gens entsprechenden Q u 0 t ~ jener Schulden Anspruch habe, mit diesem Anspruche aber im heutigen Verfahren deswegen nicht gehört werden könne, weil er es an den zur Ermittlung der fraglichen Schuldenquote erforder- lichen Angaben und Nachweisen habe fehlen lassen. In der Tat kann der Steuerpflichtige den ihm bundesrecht- lich zustehenden proportionalen Schuldenabzug nur beanspruchen, wenn er den Steuerbehörden nach Vor- schrift des kantonalen Taxationsverfahrens die Angaben und Beweismittel unterbreitet, deren sie zur sachlichen Prüfung des Anspruchs bedürfen. Das hat aber der Re- Verbot der Doppelbesteuerung. N° 61. kurrent vorliegend mit Bezug auf die massgebende Quote der angerufenen Schulden nicht getan und muss deshalb mit seinem Rekurse für das laufende Steuerjahr abgewiesen werden. Dagegen bleibt es ihm unbenommen, seine Unterlassung im nächsten Steuerjahre gutzumachen und die Beachtung der gegenwärtigen Doppelbesteuerungs- praxis des Bundesgerichts seitens der Urner Steuer- behörden nötigenfalls im Wege eines neuen staatsrecht- lichen Rekurses durchzusetzen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen! 61. UrteU vom 11. November 1915 i. S. Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees gegen 'D'ri, Schwyz, Ob- und Nidwalden einerseits, und Luzern andererseits. Bedeutung einer Aenderung der Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichts für die Rechtskraft vorher ergangener Urteile. - Besteuerung einer Dampfschiffgesellschaft mit Stationsanlagen in mehreren Kantonen. Grundsätze für die quotenmässige Verteilung des Steuerrechts unter diese Kantone. A .. - Die Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstätter- sees, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern, die für ihren Betrieb auf dem Gebiete der fünf Seeuferkantone Luzern, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden insgesamt 45 Dampfschiffstationen mit Landungsbrücken und teil- weise auch noch weiteren Stationseinrichtungen benutzt, ist vom Bundesgericht durch Urteil vom 28. September 1898

(AS 24 I N° 83 S. 444 ff.) als mit Bezug auf ihr Mobiliarvermögen und ihren Erwerb allgemein der Steuer- hoheit bloss des Kantons Luzern - mit Ausschluss der

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.